

Vermögenserklärung

Nachweise über Art und Höhe des Vermögens bitte beifügen
(z.B. Kontoauszüge vom Girokonto für die letzten 3 Monate, von den Sparkonten von den letzten 10 Jahren etc.)

Name, Vorname, ggf. Geburtsname			Geburtsdatum		
Straße, Hausnummer, PLZ und Wohnort					
Ich verfüge bzw. wir verfügen über folgende Vermögenswerte: Zu meinen/unseren im nachfolgenden gemachten Angaben lege/n ich/wir/ <u>detaillierte Unterlagen</u> bei. Weitere Angaben habe/n ich/wir ggf. auf einem Beiblatt gemacht.					Angespartes Vermögen bis zum heutigen Tage
Bargeld <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, in Höhe von					€
Taschengeld (Konto der Einrichtung) <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, in Höhe von					€
Sparkassen-, Bank- oder Postsparkassen bzw. Depotguthaben					
der nachfragenden Person bzw. des Ehegatten/Partners		Konto-Nr.	bei (Geldinstitut)		€
der nachfragenden Person bzw. des Ehegatten/Partners		Konto-Nr.	bei (Geldinstitut)		€
der nachfragenden Person bzw. des Ehegatten/Partners		Konto-Nr.	bei (Geldinstitut)		€
der nachfragenden Person bzw. des Ehegatten/Partners		Konto-Nr.	bei (Geldinstitut)		€
Bausparvertrag					
der nachfragenden Person bzw. des Ehegatten/Partners		Vertrags-Nr.	bei (Bausparkasse)		€
der nachfragenden Person bzw. des Ehegatten/Partners		Vertrags-Nr.	bei (Bausparkasse)		€
Prämiensparvertrag					
der nachfragenden Person bzw. des Ehegatten/Partners		Vertrags-Nr.	bei (Geldinstitut)		€
Lebensversicherung/Sterbegeldversicherung					
der nachfragenden Person bzw. des Ehegatten/Partners		Art	fällig am	Vertrags-Nr.	bei (Versicherung) Rückkaufswert €
der nachfragenden Person bzw. des Ehegatten/Partners		Art	fällig am	Vertrags-Nr.	bei (Versicherung) Rückkaufswert €
Grundbesitz/Wohnungseigentum					
Hausgrundstück/e		Ort, Straße			
Bezeichnung lt. Grundbuch, Band, Blatt, Flurstück				Hausgrundstück (m²)	Wohnfläche(m²)
sonstige Grundstücke		Bezeichnung lt. Grundbuch, Band, Blatt, Flurstück, Ort, Straße			Größe (m²)
Land- und forstwirtschaftliches Vermögen		Bezeichnung lt. Grundbuch, Band, Blatt, Flurstück, Ort, Straße			Größe des Betr. (ha)
Einheitswert nach dem Stande vom		Nutzungsart			Ackerland (ha)

Sind Flächen verpachtet?		<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Welche Nutzungsart bei welcher verpachteten Flächen	
Kraftfahrzeug/e	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Art/Baujahr		Amtliches Kennzeichen
Sonstiges Vermögen (Wertpapiere, Genossenschaftsanteile, Wertgegenstände, Kunstgegenstände etc.)					
Ich habe bzw. wir haben in den letzten 10 Jahren folgende Beträge aus meinem bzw. unserem Vermögen oder folgendes Grundeigentum verschenkt:				<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Art des Geschenkes und Name, Vorname der beschenkten Person					

Hiermit erkläre ich, zugleich für die in meinem Haushalt lebenden Angehörigen:

Ich bin darüber belehrt worden, dass ich nach § 60 Sozialgesetzbuch -Allgemeiner Teil- (SGB) über meine Einkommens- und Vermögensverhältnisse wahrheitsgemäße und vollständige Angaben zu machen habe.

Von den nachfolgenden abgedruckten Bestimmungen habe ich Kenntnis genommen. Ich weiß, dass unrichtige bzw. unvollständige Angaben eine strafrechtliche Verfolgung wegen Betruges nach sich ziehen können.

Ort, Datum

Eheleuten auch des Ehepartners

Unterschrift der nachfragenden Person bzw.
eines gesetzlichen Vertreters oder des Betreuers, bei

Hinweis:

Die von Ihnen gemachten Angaben werden im Rahmen der automatisierten Datenverarbeitung verarbeitet, Die Berechtigung zur Erhebung ergibt sich aus § 9 ff. Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG).

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

Sie haben sich entschlossen, einen Antrag auf Gewährung von Leistungen aus der Sozialhilfe zu stellen. Diese Leistungen sind vom Einkommen abhängig. Es wird dabei aber häufig übersehen, dass auch das Vermögen berücksichtigt werden muss, bevor Leistungen zuerkannt werden. Der Gesetzgeber hat festgelegt, dass nicht jegliches Vermögen von vornherein zu einem Verlust der Ansprüche führt. Es wird zwischen verwertbarem und geschütztem Vermögen unterschieden. Das verwertbare Vermögen ist einzusetzen, bevor Sozialhilfe gewährt werden kann. Zum verwertbaren Vermögen gehören auch Sparguthaben, angesparte Beträge bei den Bausparkassen, Wertpapiere, Bargeld usw., sofern ein bestimmter Betrag überschritten wird. Kleinere Barbeträge oder sonstige Geldwerte gelten also als geschützt.

Die für Sie in Frage kommenden geschützten Barbeträge ersehen Sie bitte aus der nachstehenden Tabelle:

Grundbetrag	zusätzlich für den Ehegatten/ Lebenspartner	zusätzlich für jede Person, die überwiegend unterhalten wird
5.000,00 €	5.000,00 €	500,00 €

Weitere Auskünfte über Sonderregelungen bei bestimmten Hilfearten werden Ihnen vom Sozialamt auf Wunsch gegeben.

In der Mehrzahl der Anträge werden zum Vermögen keine Angaben gemacht. Das geschieht sicher nicht absichtlich. Durch diese Zeilen soll erreicht werden, dass zeitraubende Rückfragen bei Banken, Sparkassen und sonstigen Kreditinstituten entfallen, denn mit Ihrem Antrag ermächtigen Sie das Sozialamt, im Einzelfall Auskünfte über Ihre Guthaben einzuholen.

Auf die maßgebenden Bestimmungen des Sozialgesetzbuches verweise ich.

Sofern Sie kein verwertbares Vermögen haben, bitte ich, die anliegende Erklärung zu unterschreiben und Ihrem Antrag beizufügen. Im anderen Falle bitte ich, die Höhe Ihres Vermögens durch Vorlage von Bescheinigungen der Kreditinstitute, bei denen Sie Konten unterhalten, nachzuweisen und diese Bescheinigungen zusammen mit dem Antrag hier vorzulegen.

Des weiteren wollen Sie bitte erklären, ob Sie in den letzten Jahren Beträge aus Ihrem Vermögen oder Grundeigentum an Verwandte oder Bekannte verschenkt haben. Sie haben unter Umständen einen Anspruch auf Herausgabe des Geschenkes, wenn Sie aufgrund der Schenkung jetzt außerstande sind, Ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Sie dürfen damit rechnen, dass über Ihren Antrag viel schneller entschieden werden kann, wenn Sie diesen Empfehlungen folgen.

bitte wenden

§ 60 Sozialgesetzbuch (SGB) I - Angabe von Tatsachen-

- (1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat
 1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistungen erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
 2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
 3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder Ihrer Vorlage zuzustimmen.
- (2) Soweit für die Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 u. 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollten diese benutzt werden.

§ 66 Sozialgesetzbuch (SGB) I -Folgen fehlender Mitwirkung-

- (1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigter in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.
- (2) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung wegen Pflegebedürftigkeit, wegen Arbeitsunfähigkeit, wegen Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit oder wegen Arbeitslosigkeit beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den § 62 bis 65 nicht nach und ist unter Würdigung aller Umstände mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass deshalb die Fähigkeit zur selbstständigen Lebensführung, die Arbeits-, Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit beeinträchtigt oder nicht verbessert wird, kann der Leistungsträger die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen.

§ 263 Strafgesetzbuch (StGB) -Betrug-

- (1) Wer in Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch Vorspiegelung falscher und durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 10 Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
 1. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Urkundenfälschung oder Betrug verbunden hat,
 2. einen Vermögensverlust großen Ausmaßes herbeigeführt oder in der Absicht handelt, durch die fortgesetzte Begehung von Betrug eine große Zahl von Menschen in die Gefahr des Verlustes von Vermögenswerten bringen,
 3. eine andere Person in wirtschaftliche Not bringt,
 4. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger missbraucht oder
 5. einen Versicherungsfall vortäuscht, nachdem er oder ein anderer zu diesem Zweck eine Sache von bedeutendem Wert in Brand gesetzt oder durch eine Brandlegung ganz oder teilweise zerstört oder ein Schiff zum Sinken oder Stranden gebracht hat.
- (4) § 243 Abs. 2 sowie die §§ 247 und 248 a gelten entsprechend.
- (5) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu 10 Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren wird bestraft, wer den Betrug als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den § 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat, gewerbsmäßig begeht.
- (6) Das Gericht kann Führungsaufsicht anordnen (§68 Abs.1)
- (7) Die §§ 43 a und 73 d sind anzuwenden, wenn der Täter als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung von Straftaten nach den §§ 263 bis 264 oder 267 bis 269 verbunden hat. § 73 d ist auch dann anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig handelt.